

8. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großhansdorf vom 30.07.1968“ vom 20.09.2023

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -
im Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Nr. 48 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großhansdorf vom 30.07.1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 188), zuletzt geändert durch die 7. Kreisverordnung vom 24.09.2014 (Amtl. Bek. im Stormarner Tageblatt vom 16.10.2014), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem das wie folgt umschriebene Gebiet der Flur 1 der Gemarkung Großhansdorf:

- das Flurstück 2731 und
- der wie folgt umschriebene Teil des Flurstücks 3199:

Ausgehend von einem Punkt 17 m südsüdöstlich des südlichen Grenzpunktes des Flurstücks 646, 58,5 m Richtung Südsüdwesten, 73 m nach Westnordwesten, 79 m nach Südsüdwesten, 68,5 m nach Südosten, 43 m nach Ostsüdosten, 55 m nach Südsüdwesten, 35 m nach Westnordwesten, weiter 78,7 m bogenförmig nach Westnordwesten, 6 m nach Nordwesten, 8,7 m nach Westen, 30 m nach Westnordwesten, 50 m nach Südsüdwesten, 46 m nach Ostsüdosten, 10 m nach Südsüdwesten, 31,5 m nach Südsüdosten, 33 m nach Südsüdwesten, 60 m nach Westnordwesten. 48 m nach Nordwesten, 50 m nach Nordnordwesten, 20,5 m nach Ostsüdosten, 10 m nach Norden, 12,5 m nach Osten, 24 m nach Nordnordosten, 43 m nach Westnordwesten, 65 m nach Nordnordosten, 37 m nach Ostsüdosten, 93 m nach Nordnordosten, 29 m nach Nordosten, 48 m nach Ostsüdosten, 30 m nach Nordnordosten, 9 m nach Norden, die Grenze des Flurstücks 3199 nach Südsüdosten aufnehmend zum Ausgangspunkt.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf in 22927 Großhansdorf niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 20.09.2023

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat